

Position

der BAG Wohnungslosenhilfe e.V.

Angebote zur Tagesstrukturierung für wohnungslose und von Wohnungslosigkeit bedrohte Menschen

Hilfen zur Alltagsbewältigung im Rahmen der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach §§ 67 ff. SGB XII und § 16 d SGB II



Dieses Positionspapier erneuert ein Positionspapier der BAG W, das 2000 unter dem Titel „Angebote zur Tagesstrukturierung als Hilfe zur Alltagsbewältigung im Rahmen der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten“ veröffentlicht worden ist. Zwischenzeitlich sind 15 Jahre vergangen und mit der SGB-Reform ab 1.1.2005 weitreichende gesetzliche Änderungen in Kraft getreten, die eine grundlegende Überarbeitung erforderten. Dennoch blieb das Grundanliegen des alten Positionspapiers, eine konzeptionelle Grundlage für primär nicht arbeitsbezogene tagesstrukturierende Maßnahmen zu schaffen, im Kern erhalten. Zehn Jahre Erfahrungen mit dem SGB II haben zudem nachdrücklich gezeigt, dass eine ausschließlich an Arbeitsförderung orientierte soziale Integrationsstrategie zu Misserfolgen führt und ins. für wohnungslose und von Wohnungslosigkeit bedrohte Menschen nicht ausreicht.

Das Positionspapier versteht sich als notwendige Ergänzung und Klarstellung zu dem Positionspapier „Beteiligung von Menschen in Wohnungsnot und in besonderen sozialen Schwierigkeiten am Arbeitsleben – Arbeitsmarktpolitisches Programm der BAG Wohnungslosenhilfe e.V. (2009). Es unterscheidet „alltagsgestaltende Maßnahmen“ und „beschäftigungsvorbereitende Maßnahmen“ mit den ihr eigenen Zielgruppen und -richtungen und ihren spezifischen Anforderungen im Unterschied zur „Arbeit“ und ordnet sie in die Maßnahmen der Hilfen zur Tagesstrukturierung und Bewältigung des Alltags ein.

1. Einleitung

Hilfe zur Strukturierung des Alltags und seiner Bewältigung ist Hilfe zur Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft. Von besonderer Bedeutung ist diese Hilfe bei Langzeit-Arbeits-/Beschäftigungslosigkeit von wohnungslosen oder von Wohnungslosigkeit bedrohten Menschen, da hier eine Strukturierung des Alltags durch Arbeit nicht mehr stattfindet.

Die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft durch Kontakte, Kommunikation, Handeln ist – ebenso wie Nahrungsaufnahme – ein existenzielles Bedürfnis, dessen Deckung nicht aufschiebbar ist. Ohne Deckung dieses Bedürfnisses können sich Selbstwertgefühl, Selbstvertrauen und die Erfahrung von Sinnhaftigkeit nicht entwickeln. Die Überwindung und Bewältigung sozialer Ausgrenzungssprozesse und -erfahrungen wird nur bei ausreichender Berücksichtigung dieses Bedürfnisses ermöglicht.

Wesentliche Formen dieser Hilfe bilden die Angebote zur Begegnung und Gestaltung der Freizeit und die einer nicht dem Zweck der wirtschaftlichen Existenz unmittelbar dienenden beschäftigungsvorbereitende Betätigung. Sie gehören zum Alltag der Hilfen im Wohnungsnotfall und unterliegen als solche häufig der selbst-

verständlichen Gewohnheit und Tradition. Das Positionspapier soll der Bedeutung dieser Hilfe als eigenständiger Bestandteil der Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten gerecht werden, indem es die Anforderungen und Strukturelemente dieser Angebote aufzeigt.

2. Rechtsgrundlagen

Die wichtigsten Rechtsgrundlagen finden sich nach wie vor in den §§ 67 ff. Sozialgesetzbuch XII und der dazugehörigen Durchführungsverordnung. Daneben kann auch der § 16 d des Sozialgesetzbuch II Rechtsgrundlage sein.

2.1 Hilfen zur Alltagsbewältigung im Rahmen der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach § 67 ff. SGB XII

Die wesentliche rechtliche Grundlage für Angebote zur Tagesstrukturierung als Hilfe zur Alltagsbewältigung bilden die §§ 67 ff. SGB XII. Nach § 68 Abs. 1 SGB XII umfasst die „Hilfe alle Maßnahmen, die notwendig sind, um die Schwierigkeiten abzuwenden, zu beseitigen, zu mildern oder ihre Verschlimmerung zu verhüten v. a. Beratung und persönliche Betreuung für den Hilfesuchenden und seine Angehörigen ...“. Zu diesen Maßnahmen gehören nach § 6 der DVO zu § 67 ff. SGB XII „auch Hilfen zum Aufbau und zur Aufrechterhaltung sozialer Beziehungen und zur Gestaltung des Alltags.“

Die VO legt im Einzelnen fest:

1. Zu den Maßnahmen im Sinne des § 68 Abs. 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch gehört auch Hilfe zum Aufbau und zur Aufrechterhaltung sozialer Beziehungen und zur Gestaltung des Alltags.
2. Sie umfasst vor allem Maßnahmen der persönlichen Hilfe, die
 1. die Begegnung und den Umgang mit anderen Personen,
 2. eine aktive Gestaltung, Strukturierung und Bewältigung des Alltags,
 3. eine wirtschaftliche und gesundheitsbewusste Lebensweise,
 4. den Besuch von Einrichtungen oder Veranstaltungen, die der Geselligkeit, der Unterhaltung oder kulturellen Zwecken dienen,
 5. eine gesellige, sportliche oder kulturelle Betätigung fördern oder ermöglichen.“

Damit ist eine breite Palette an Maßnahmen sozialer Arbeit angesprochen, die die Gestaltung des Alltags und den Aufbau und die Aufrechterhaltung sozialer Beziehungen betreffen.

Aufgabe der Sozialhilfe insgesamt ist es, dem Hilfeempfänger die Führung eines Lebens zu ermöglichen, das der Würde des Menschen entspricht (§ 1 Abs. 2 SGB XII). Sozialhilfe sichert somit das sozio-kulturelle Existenzminimum, das als materielles Teilhabe-



recht, als Recht auf Teilhabe als Persönlichkeit (Persönlichkeitsentfaltung) und als Recht auf Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft zu verstehen ist.

Die Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII (nicht erwerbsfähige Menschen) oder dem SGB II (erwerbsfähige Menschen) hat vor allem die Aufgabe, den notwendigen Lebensunterhalt sicherzustellen, und damit über die materielle Teilhabe auch das Recht auf Teilhabe als Persönlichkeit und auf Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft zu sichern. Dagegen haben die Hilfen in besonderen Lebenslagen, zu denen auch die Hilfe nach § 67 ff. SGB XII gehört, die Aufgabe, in besonderen Bedarfssituationen das Recht auf Teilhabe als Persönlichkeit und das Recht auf Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft zu sichern. Während die Hilfen anderer Kapitel des SGB XII auf besondere Bedarfssituationen durch Krankheit und Behinderung reagieren, setzt Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten in den Fällen ein, in denen „besondere Lebensverhältnisse mit sozialen Schwierigkeiten verbunden sind“ (§ 67 Abs. 1 SGB XII), man könnte auch sagen, in denen die „Führung eines Lebens...“, das der Würde des Menschen entspricht“, durch soziale Ausgrenzungsprozesse gefährdet ist.

Ziel der Hilfe nach §§ 67 ff. SGB XII, und damit auch der „Hilfen zur Alltagsbewältigung“ im Rahmen der Hilfe nach §§ 67 ff. SGB XII, ist es demnach, die Sicherung des sozio-kulturellen Existenzminimums, v. a. die Teilnahme am Leben der Gemeinschaft, durch die Überwindung der besonderen sozialen Schwierigkeiten, also durch die Überwindung der besonderen Lebensverhältnisse und der mit ihnen verbundenen sozialen Schwierigkeiten, zu erreichen. Positiv ausgedrückt geht es in der Hilfe nach §§ 67 ff. SGB XII darum, die Teilhabe an den „Elementen eines normalen Lebens“ und die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft so weit wie möglich sicherzustellen. Dazu zählt auch eine strukturierte Alltagsbewältigung, die integrierend wirkt.

Es muss immer wieder hervorgehoben werden, dass Rechtsansprüche nach den §§ 67 ff. SGB XII neben und komplementär zu Ansprüchen nach dem Sozialgesetzbuch II bestehen. Den besonderen Bedarfslagen wohnungsloser und von Wohnungsverlust bedrohter Menschen kann nicht allein durch Maßnahmen nach dem SGB II begegnet werden. Auch wenn wohnungslose Menschen zu ca. 80 % erwerbsfähig¹ im Sinne des § 7 SGB II sind, heißt dies eben nicht, dass Maßnahmen nach dem SGB XII für sie nicht in Frage kommen. Sie haben im Gegenteil einen Rechtsanspruch² auf diese besonderen Hilfen.

Arbeits- und Beschäftigungsmaßnahmen, die vorrangig der Förderung der Integration ins Arbeitsleben dienen und entsprechend in den Anforderungen so weit wie möglich an der Normalität des Arbeitslebens ausgerichtet werden, gehören nicht zu den Maßnahmen der Alltagsbewältigung im Sinne dieses Positionspapieres³.

2.2 Maßnahmen nach dem SGB II

Prinzipiell ist festzuhalten, dass die Maßnahmen nach dem SGB II in der vorherrschenden Konzeption fast ausschließlich auf die Vermittlung in den ersten Arbeitsmarkt abzielen. Dies verfehlt die tatsächlichen Bedarfslagen von schwer vermittelbaren Langzeitarbeitslosen und ist rechtlich nicht aus dem SGB II abzuleiten. Vielmehr spiegelt sich in dieser Maßnahmenpolitik und -kultur nur eine einseitige Schwerpunktsetzung der Politik auf schnelle Vermittlung in den Arbeitsmarkt wieder. Deshalb sollten die rechtlichen Möglichkeiten nach dem SGB II auch durch tagesstrukturierende Maßnahmenschwerpunkte umgesetzt werden. Hierzu bietet sich im Wesentlichen der § 16 d SGB II Arbeitsgelegenheiten an:

„(1) Erwerbsfähige Leistungsberechtigte können zur Erhaltung oder Wiedererlangung ihrer Beschäftigungsfähigkeit, die für eine Eingliederung in Arbeit erforderlich ist, in Arbeitsgelegenheiten zugewiesen werden, wenn die darin verrichteten Arbeiten zusätzlich sind, im öffentlichen Interesse liegen und wettbewerbsneutral sind....“

(2) Arbeiten sind zusätzlich, wenn sie ohne die Förderung nicht, nicht in diesem Umfang oder erst zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt würden...

(3) Arbeiten liegen im öffentlichen Interesse, wenn das Arbeitsergebnis der Allgemeinheit dient. Arbeiten, deren Ergebnis überwiegend erwerbswirtschaftlichen Interessen oder den Interessen eines begrenzten Personenkreises dient, liegen nicht im öffentlichen Interesse. Das Vorliegen des öffentlichen Interesses wird nicht allein dadurch ausgeschlossen, dass das Arbeitsergebnis auch den in der Maßnahme beschäftigten Leistungsberechtigten zugutekommt, wenn sichergestellt ist, dass die Arbeiten nicht zu einer Bereicherung Einzelner führen.“

Im Unterschied zur Rechtsgrundlage der DVO der §§ 67 ff. SGB XII ist hier die Möglichkeit für tagesstrukturierende Maßnahmen ausschließlich auf den Maßnahmentyp der beschäftigungsvorbereitenden Tätigkeit begrenzt und schließt damit – anders als die §§ 67 ff. SGB XII – von vorneherein alltagsgestaltende Maßnahmen aus.

3. Zielgruppen und Ziele der Hilfe

3.1 Zielgruppen

Die Maßnahmen der Tagesstrukturierung zur Alltagsbewältigung⁴ richten sich v. a. an wohnungslose und von Wohnungslosigkeit bedrohte Menschen, d. h. Personen in besonderen sozialen Schwierigkeiten, die

- dem Arbeitsmarkt nicht oder noch nicht wieder gewachsen sind,
- dem Arbeitsmarkt als Rentner/in nicht mehr zur Verfügung stehen
- für die Leistungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen (v. a. die Beschäftigung in einer Werkstatt für Behinderte oder einer sonstigen Beschäftigungsstätte) nicht in Betracht kommen,

Sie benötigen jedoch zur Überwindung der besonderen sozialen Schwierigkeiten, insbesondere an Werktagen ein Angebot der Hilfe zur Begegnung und Gestaltung der freien Zeit durch tagesstrukturierende Angebote. Denn durch den über Arbeit nicht ausgefüllten Tag und durch fehlende Möglichkeiten und Fähigkeiten, den Tag sinnerfüllend strukturiert zu gestalten, besteht die Gefahr der Minderung oder des Verlustes sozialer Kompetenz. Ferner kann man in eine persönliche und soziale Situation abgleiten, die durch Diskriminierung durch andere ebenso gekennzeichnet ist wie durch die Beeinträchtigung oder den Verlust des Selbstwertgefühls und somit zu einer Verfestigung und Verschärfung der sozialen Schwierigkeiten führt.

3.2 Zielsetzungen

- Tagesstrukturierende Angebote haben die Stabilisierung der persönlichen Situation und damit die Milderung oder die Verhütung einer Verschlimmerung sozialer Schwierigkeiten benachteiligter Personen zum Ziel.
- Soziale Teilhabe und soziale Integration: Training eines geregelten Tagesablaufs; Aktivierung und Mobilisierung; Gestaltung von sozialen Kontakten; Gesundheitsfürsorge, Sport und Kreativität; Heranführung an eine zunehmend selbstständigere und selbstverantwortlichere Lebensgestaltung; Haushaltskompetenz.
- Psychosoziale Kompetenzen sollen erlernt werden: Förderung der Kooperations-, Konflikt- und Kommunikationsbereitschaft; Sozialkontakte ermöglichen und aufbauen; Verselbstständigung; Erfolgserlebnisse schaffen; Vertrauen und Wertschätzung vermitteln; Sinnhaftigkeit, Verantwortung aufzeigen; Freizeitgestaltung
- Handlungskompetenz herstellen: Aktivierung und Entwicklung von Softskills; Schlüsselqualifikationen wie Pünktlichkeit/ Zuverlässigkeit stärken;

Tagesstrukturierende Angebote sind elementarer Bestandteil in der Hilfe für Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten. Sie

haben dabei, je nach Phase des Hilfeverlaufs, unterschiedliche Gewichtungen in der Zielsetzung.

Das Angebot zur Tagesstrukturierung wirkt der Verfestigung und Verschlimmerung sozialer Schwierigkeiten entgegen. Es bietet vornehmlich die Chance, dass erlernte Fertigkeiten zur Lebensbewältigung im Alltag erhalten oder weiterentwickelt werden und dient darüber hinaus der Freizeitgestaltung. Es beugt der Ausgliederung aus der Gesellschaft vor, fördert die Integration und kann im Einzelfall dazu führen, dass Maßnahmen der beruflichen Eingliederung begonnen werden.

Maßnahmen des SGB II zur Integration in Arbeit sind für Wohnungslose häufig mit hohen formalen und persönlichen Hürden verbunden. Mit den vorgeschalteten Angeboten des SGB XII, die u. a. eine Annäherung an zweckorientierte Handlungsmuster der Arbeitswelt ermöglichen, erhöhen sich die Chancen, dass Maßnahmen des SGB II auf fruchtbaren Boden fallen. Der Fokus dieser Maßnahmen liegt auf Beschäftigung, Qualifikation und Übergang in Arbeit und ist derzeit noch wenig an den Bedarfen von Langzeitarbeitslosen ausgerichtet.

4. Angebotsstruktur

Bei den Angeboten sind im Wesentlichen zwei Typen zu unterscheiden:

- Alltagsgestaltende Angebote
- Beschäftigungsvorbereitende Tätigkeiten

Beide Angebotstypen haben je nach Bedarfslage Berechtigung. Je nach Situation können Sie auch miteinander verbunden werden. Immer sind sie jedoch sachlich und zeitlich klar voneinander abzugrenzen.

Wesentlich und Bedingung für alle Angebote zur Tagesstrukturierung ist das Vorhandensein eines (auch ad hoc wahrzunehmenden) sozialpädagogischen Beratungsangebotes nach §§ 67 ff. SGB XII, das den Teilnehmerinnen und Teilnehmern die Möglichkeit zur Reflexion ihrer Situation und ihrer Perspektiven bietet und sie begleitet. Zudem nimmt es die Aufgabe des Clearings vor der Zuweisung (vgl. Abschnitt 5.) in ein tagesstrukturierendes Angebot wahr.

Die Teilnehmerinnen erhalten eine psychosoziale Begleitung. Die Unterstützung ist individuell und zielgerichtet, sie bezieht sich auf verschiedene Lebensbereiche. Die Motivationsförderung und ein Verständnis für Rückschläge sind wesentliche Bestandteile einer personenbezogenen Begleitung. Gemeinsam wird eine (berufliche) Perspektive ausgearbeitet. Dazu finden Gespräche mit dem/der begleitenden Sozialarbeiterin statt sowie Besuche des/der Sozialarbeiterin vor Ort. Für eine individuelle Hilfeplanung bedarf es einer engen Kooperation zwischen dem/der Sozialarbeiterin und dem/der begleitenden Mitarbeiter/in.

4.1 Hilfen zur Stärkung der Handlungskompetenz im Rahmen von alltagsgestaltenden Angeboten

Hilfen zur Stärkung der Handlungskompetenz meinen Angebote, die ohne Rückgriff auf Arbeit geeignet sind, Menschen zur Gestaltung ihres Alltags im Sinne aktiver privater oder gemeinschaftlicher Gestaltung und Bewältigung freier Zeit zu befähigen oder diese Aktivitäten zu ermöglichen entsprechend § 6 der VO zu §§ 67 ff. SGB XII. Solche tagesstrukturierende Angebote zur Gestaltung der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft werden als alltagsgestaltende Angebote organisiert. Dabei geht es vorrangig um die Vermittlung von Alltagskompetenzen und Bewältigungsstrategien, sie knüpfen an die individuellen, subjektiven und persönlichen Mustern des Erlebens, Deutens und Handelns des Personenkreises an. Diese Angebote können die tagesstrukturierende Funktion von Arbeit ersetzen. Sie können und sollten also auch während der üblichen Arbeitszeiten angeboten werden.

Wesentliche Elemente sind

- Stärkung vorhandener Ansätze zur Tagesstrukturierung bei den Hilfesuchenden
- Begegnung und Umgang mit anderen Personen durch Öffnung der Angebote für andere Personen

- Inanspruchnahme von Angeboten des Dienstes/der Einrichtung und externen Angeboten
- aktive (Mit)Gestaltung auch durch Hilfesuchende
- kreative Angebote
- Strukturierung des Tages und längerer Alltagszeitspannen (z. B. durch Planung und Durchführung von Urlaubserlebnissen)
- kulturelle und soziokulturelle Tätigkeiten sportliche Aktivitäten

4.2 Beschäftigungsvorbereitende Betätigung als Angebot zur Tagesstrukturierung

Beschäftigungsvorbereitende Betätigung meint alle Aktivitäten, deren Ergebnisse für andere Menschen einen gewissen Nutzen (im Sinne von „sich nützlich machen“) haben, **ohne dass mit ihr ausschließlich ein wirtschaftlicher Zweck verfolgt wird**, wie dies bei erwerbsbezogenen Arbeiten der Fall ist.

Die Angebote der beschäftigungsvorbereitenden Betätigung können als Brückenfunktion zum Arbeitsmarkt dienen. Die Entwicklung der Arbeitsfähigkeit wird in Stufen (Förderstufen) erreicht (Freizeit – Betätigung – Arbeit). Eine beschäftigungsvorbereitende Betätigung kann demnach als Vorstufe zu weiterführenden SGB II- und SGB III-Maßnahmen dienen⁵.

Die Angebote der beschäftigungsvorbereitenden Betätigung erfolgen ohne Leistungs- und Termindruck, die Teilnahme an ihnen ist freiwillig. Sie sollen während den üblichen Arbeitszeiten flexibel angeboten werden. Die Betätigungsangebote sollten einzeln und in Gruppen wahrgenommen werden können und sich in ihrem Anforderungscharakter an den Bedürfnissen und Möglichkeiten, z. B. an (beruflichen) Vorerfahrungen und Kompetenzen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer orientieren und eine entsprechende Bandbreite von niedrigschwellig bis anspruchsvoll vorhalten („Angebote für Menschen – statt Menschen für Maßnahmen“).

Neben der Vermittlung von Kompetenzen und Fähigkeiten werden Grundtugenden des Arbeitslebens erlernt. Außerdem orientieren sich die Betätigungsangebote an den vorhandenen finanziellen Ressourcen, an den Gesetzeslagen und an den wechselnden Rahmenbedingungen. Dabei ist immer wieder der lebenspraktische Bezug herzustellen. Den Teilnehmerinnen soll Verantwortung übertragen werden und Möglichkeiten zur Selbstentscheidung. Empfehlenswert ist außerdem ein Anreizsystem (Motivationsprämien) zur Annahme der beschäftigungsvorbereitenden Betätigung zu schaffen.

Die Angebote können in den Alltagsablauf der Dienste (z. B. Küchendienste, Pflege und Instandhaltung des Geländes, der Bauten, Räume und der Einrichtung oder des Dienstes) integriert oder auch als gesonderter eigener Dienst angeboten werden. Möglich ist auch eine externe Organisation in Verbindung mit anderen Diensten oder privaten Förderern. Dazu bedarf es eines Netzwerkes an Kooperationspartnern und einer guten Zusammenarbeit mit den jeweiligen Kommunen und mit der Wirtschaft.

Die möglichen Elemente können also sein:

- Hilfen zur Aktivierung und Heranführung an Beschäftigungsfähigkeit
- Lebenspraktischer Bezug, d. h. sinnerfüllte Tätigkeiten
- Personenbezogene Anbindung
- „erst platzieren, dann qualifizieren“
- „Maßnahmen für Menschen – statt Menschen für Maßnahmen“
- Freiwilligkeit ohne wirtschaftliche Zwecksetzung
- große Flexibilität und Bandbreite von einfachen bis anspruchsvollen, subjektiv als sinnvoll erlebbaren Betätigungsmöglichkeiten
- bedarfs- und kompetenzorientiert
- Wahlmöglichkeit der Betätigungsart
- Selbstbestimmung des Betätigungsumfanges
- begleitende Sozial-Beratung
- Motivationsförderung
- Belohnungssysteme schaffen



- Ganz enge Kooperation zwischen Maßnahmenpersonal und dem beratenden Sozialarbeiter hinsichtlich der individuellen Hilfeplanung

5. Organisation und Ausgestaltung

5.1 Clearingphase

Ein wesentlicher Baustein für alle Angebote tagesstrukturierender Angebote ist die umfassende Clearing- und Motivationsphase zu Beginn des Angebots. Das Ziel ist das Erkennen der individuellen, der schulisch beruflichen Ressourcen und der besonderen sozialen Schwierigkeiten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer im Hinblick auf die weitere Ausgestaltung des Angebots. Dabei gilt es zu klären, ob bzw. in welchem Umfang folgende Problemlagen vorliegen:

- Wirtschaftliche Situation, u. a. Überschuldung, unangemessenes Konsumverhalten, materielle Verelendung
- Soziale Kompetenz, u. a. Flucht- und Vermeidungstendenzen (Kennzeichen hier z. B. auch: viele Abbrüche, Unterbrechungen in der persönlichen, schulischen oder beruflichen Entwicklung), Schwierigkeiten im Umgang mit Konfliktsituationen
- Lebenspraktische Fähigkeiten, u. a. Schwierigkeiten und Ängste im Umgang mit Behördenangelegenheiten, mangelnde Körper- und Raumhygiene, mangelhafte Ernährung
- Ausbildungs-, Berufs- und Arbeitssituation, u. a. geringes Vorhandensein von Schlüsselqualifikationen, mangelnde berufliche Qualifikation und Berufspraxis, lange Dauer der Arbeitslosigkeit
- Familiäre und soziale Situation, u. a. Fehlen tragfähiger sozialer Bindungen, gewaltgeprägtes Umfeld, soziale Ausgrenzung
- Psychischer Status, u. a. Verhaltensauffälligkeiten, mangelnde Belastungsfähigkeit,
- Suchtproblematik, u. a. Suchtmittelmissbrauch, Substitution, fehlende Therapieeinsicht
- Wohnsituation, d. h. Wohnungslosigkeit, ungesicherte oder nicht ausreichende Versorgung mit Wohnraum

Bestandteile der Clearingphase sind eine umfassende Anamnese, eine gemeinsame Feststellung des individuellen Hilfebedarfs und eine Vereinbarung der Entwicklungsziele. Wesentlich in dieser Clearing- und Motivationsphase ist es, im Austausch mit den Teilnehmerinnen und Teilnehmern diesen Hilfe anzubieten, damit sie für sich erkennen können, in welchem Umfang, mit welchem Unterstützungsbedarf, mit welcher Zielrichtung und in welcher Form sie an einem tagesstrukturierenden Angebot teilnehmen können. Eine Freiwilligkeit ist dabei unabhängig vom jeweiligen Rechtskreis unerlässlich. In der Clearing- und Motivationsphase ist es wesentlich, dass die betreffenden Personen ihre Betätigung in einem geschützten Rahmen als sinnstiftend erfahren und dabei wenig entwickelte oder längst vergessene Abläufe eines Arbeitsalltags erleben. Zum Abschluss der Clearing- und Motivationsphase ist zu klären, welche Angebotstypen vor dem Hintergrund der Problemlagen und der Zielformulierung passend sind.

5.2 Arbeitsrechtliche und versicherungsrechtliche Ausgestaltung

Angebote zur Tagesstrukturierung als Mittel zur sozialen Integration können Angebote im Rahmen von §§ 67 ff. SGB XII in Verbindung mit § 6 DVO oder Maßnahmen nach § 16 d SGB II.

Durch den absoluten Freiwilligkeitscharakter und die nicht unmittelbar auf die Integration in Arbeit ausgerichtete Zielsetzung ergeben sich weder die Notwendigkeit noch die Möglichkeit einer arbeitsrechtlichen Ausgestaltung.

Allerdings sollten insbesondere bei der beschäftigungsvorbereitenden Betätigung als Gestaltungselemente finanzielle Anreize als Motivationsprämien verwandt werden. Diese dürfen aber keinesfalls als verdeckter „Mini-Lohn“ fungieren, d. h. arbeitsähnliche Verhältnisse verdecken.

5.3 Personelle Ausstattung und Finanzierung

Angebote zur Tagesstrukturierung bilden als Angebote nach § 6 der VO zu §§ 67 ff. SGB XII ein eigenständiges Leistungsangebot, das in Verbindung mit offenen, insbesondere niedrigschwelligen Angeboten sowie als eigenes ambulantes, teilstationäres Angebot oder als eigener Bestandteil einer vollstationären Hilfe ausgestaltet werden kann.

Je nach Angebot sind geeignete Räume, Ausstattung, Personal für geeignete Anleitung und Betreuung und ein ausreichender Sach- und Verwaltungskostenanteil vorzuhalten und im Rahmen der Hilfe nach § 67 ff. SGB XII von dem zuständigen Sozialhilfeträger und/oder den Jobcentern im Rahmen der Hilfe nach § 16d SGB II zu finanzieren⁶.

Hierzu sollte im Regelfall ein eigener Leistungstyp geschaffen werden, der die beiden Angebotstypen **Alltagsgestaltung** und **Beschäftigungsvorbereitung** vorsieht. Möglich ist auch die Erweiterung bestehender Leistungstypen um diese Angebotstypen.

6. Forderungen

- In allen Bundesländern sind Leistungstypen zur Tagesstrukturierung mit den Maßnahmentypen Freizeit und beschäftigungsvorbereitende Tätigkeit von den örtlichen und/oder überörtlichen Sozialhilfeträgern nach §§ 67 ff. SGB XII zu schaffen.
- Die Bundesagentur für Arbeit legt ein Förderprogramm zur Schaffung von Maßnahmen zur beschäftigungsvorbereitenden Tätigkeit auf. Dabei wird eine ausreichende sozial-pädagogische Begleitung vorgesehen.
- Maßnahmen der örtlichen oder überörtlichen Sozialhilfeträger nach §§ 67 ff. SGB XII für erwerbsfähige wohnungslose und von Wohnungslosigkeit bedrohte Menschen sollten regelmäßig mit den Jobcentern abgestimmt werden.
- Die freien Träger der Hilfen im Wohnungsnotfall verstärken ihre tagesstrukturierenden Angebote und fordern diese von den Leistungsträgern ein.

Erarbeitet vom Fachausschuss Arbeit und Qualifizierung der BAG W und verabschiedet vom Vorstand der BAG W am 25.10.2017

- ¹ Vgl. dazu Statistikbericht 2015, http://www.bagw.de/de/themen/statistik_und_dokumentation/statistikberichte/
- ² Vgl. dazu, BAG W, Rechtsverwirklichung der Hilfen nach §§ 67- 69 SGB XII, Positionspapier des FA Sozialrecht der BAG W, 2017
- ³ Siehe dazu ausführlich das Positionspapier „Beteiligung von Menschen in Wohnungsnot und in besonderen sozialen Schwierigkeiten am Arbeitsleben - Arbeitsmarktpolitisches Programm der BAG Wohnungslosenhilfe e.V., 2009); ferner: Specht, Thomas, Arbeit und (Aus-)Bildung in: Specht, Thomas; Rosenke, Werena; Jordan, Rolf; Giffhorn, Benjamin: Handbuch der Hilfen in Wohnungsnotfällen. Entwicklung lokaler Hilfesysteme und lebenslagenbezogener Hilfeansätze, BAG W-Verlag, Düsseldorf / Berlin, 2017, S. 249-274
- ⁴ Vgl. hingegen die Angebote nach § 5 der VO zu §§ 67 ff. SGB XII, die sich auf Ausbildung, Erlangung und Sicherung eines Arbeitsplatzes richten. Siehe dazu auch: BAG W, Rechtsverwirklichung der Hilfen nach §§ 67- 69 SGB XII, Positionspapier des FA Sozialrecht der BAG W, 2017
- ⁵ Sie entsprechen in dieser Form den im Arbeitsmarktpolitischen Programm der BAG W (Vgl. Fußnote 3) geforderten Fördermodul „Aktivieren“.
- ⁶ Hierbei sind auch Komplementärfinanzierungen praktisch möglich und sinnvoll.

Impressum:

Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe e.V.
 Boyenstraße 42 • 10115 Berlin
 Tel (+49) 30-2 84 45 37-0 • Fax (+49) 30-2 84 45 37-19
www.bagw.de, info@bagw.de
 Neuauflage Dezember 2017